

IL GUSTO BAROCCO

Il Gusto Barocco – Stuttgarter Barockorchester e.V.

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Il Gusto Barocco – Stuttgarter Barockorchester e.V.“.
Sitz des Vereins ist Stuttgart.

2. Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten Musik, insbesondere die Erforschung und Ausführung der historisch informierten Aufführungspraxis (§ 52 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung). Der Anspruch, „im barocken Geschmack“ (deutsche Übersetzung des Vereinsnamens) zu spielen, erfordert sowohl musikalisch-künstlerische Ambitionen, als auch die Integration wissenschaftlicher Forschung und ihrer Erkenntnisse. Dazu gehören eigenständige musikhistorische Forschungen sowie die Vermittlung der musikwissenschaftlichen Forschungen und ihre Ergebnisse an das Publikum. Das musikalische Selbstverständnis wird dabei von der Suche nach dem verklungenen Stil des 17. und 18. Jahrhunderts und seinen Auffassungen von Klang und Gefühl geleitet. Dazu gehört auch das Bestreben, historische Musik an ihren historischen passenden Spielorten aufzuführen.
- II. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzert-, Opern- und Kirchenmusikaufführungen, mit dem Repertoire des 17. und 18. Jahrhunderts.
- IV. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Nachweis können Entschädigungen für Aufwendungen gewährt werden, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben entstanden sind, die zur Erlangung der Vereinsziele notwendig wurden. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand.

3. Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 1. ordentliches Mitglied
 2. Fördermitglied
 Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein aktiv. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein ideell.
- II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Einer besonderen Form bedarf es nicht.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

4. Beiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die vollständige Mitgliederversammlung – ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- I. Mindestens jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.
Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Feststellung des Rechnungsabschlusses.
 - b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - c) Die Entlastung des Vorstands.
 - d) Die Wahl des neuen Vorstands.
 - e) Auf Antrag kann der Vorstand von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag muss schriftlich vorgelegt werden, und er muss begründet sein.
 - f) Die Änderung der Satzung.
 - g) Die Auflösung des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter, der nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- IV. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstands, oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- V. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

8. Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB.
- II. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands wenn eine Neuwahl nicht innerhalb der drei Jahre erfolgt ist. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- III. Der Schatzmeister ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
- IV. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

9. Künstlerischer Beirat

Es kann ein Künstlerischer Beirat aus Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und/oder Politik berufen werden.

10. Geschäftsführer

Der Vorstand wird ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzusetzen. Dieser leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.

11. Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- II. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

12. Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- II. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Orgelrenovierungsprojekt der Gaisburger Kirche e.V. (OReP) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmung

Für alles, was hier nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Stuttgart, den 01.01.2015